TEIL A : PLANZEICHNUNG

GRABOW

M 1: 2000

Satzung der Gemeinde Niepars über die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils für das Gebiet Zansebuhr,

Gemarkung Niepars, Flur 3 Flurstücke 26, 25, 24, 28/5, 28/2, 28/4, 28/1, 29, 27 und der Flur 5, Flurstücke 21, 22, 23 und 25

Aufgrund des § 34 Abs. 4 und 5 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch das Investionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) sowie nach § 86 der LBauO M/V vom 26. April 1994 (GS M/V Gl.Nr. 2130) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 28.02.34 und mit Genehmigung der zuständigen Genehmigungsbehörde folgende Satzung für das Gebiet Zansebuhr, Gemarkung Niepars, Flur 3, Flurstücke 24, 25, 26, 28/2, 28/4, 28/5, 28/1, 29, 27 und der Flur 5, Flurstücke 21, 22, 23



TEIL B : TEXT

Der gesamte räumliche Geltungsbereich liegt teilweise in der Trinkwasserschutzzone III und ist vor Verunreinigung zu schützen. Zuwiderhandlungen werden nach dem Wassergesetz geahndet.

- Planungsrechtliche Festsetzungen
- 1.0 Art der baulichen Nutzung

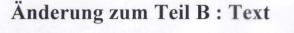
Das " Dorfgebiet " dient dem Wohnen

- 2.0 Maß der baulichen Nutzung Nebenanlagen nach § 14 Abs. 2 Bau NVO sind im Planungsgebiet zur Versorgung mit Elektro, Gas, Wärme, Wasser, Abwasser und Fernmeldetechnik sowie TV, Garagen und Carports zulässig.
- 3.0 Höhenanlage der baulichen Anlagen Höhe baulicher Anlagen: Höchstgrenze der Traufe über Straße: 3 m .gemessen

an der mittleren Höhe des angrenzenden Straßenabschnittes gem. § 18 Bau NVO

- 4.0 Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und Bindungen für Bepflanzungen gem.
- 4.1 Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind gem.§ 9 (1) Nr.25 BayCB mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen
- 4.2 Bei der Bepflanzung der Freiflächen sind bodenständige Gehölze zu ver-
- Der im Planungsgebiet vorhandene Baumbestand ist möglichst zu ernalten. Sofern Bäume jedoch wegen Krankheiten gefällt werden müssen, sind an gleicher oder benachbarter Stelle Ersatzpflanzungen vorzunehmen.
- II. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen gem. § 9 (4) BauGB i.V.mit der Bauordnung § 83 § 86 LBauO M/V
- 1.1 Im Dorfgebiet sind nur geneigte Dächer zwischen 38° und 50° zulässig
- 1.2 Einzelhäuser, Doppelhäuser sind mit Steildach(Walm-oder Satteldach)zu Ausführung: Als Vollgeschoß mit ausgebautem Dachgeschoß.
- 1.3 Nebenanlagen und Garagen können als Flachdach ausgeführt werden.
- 2.0 Gauben
- 2.1 Im Dorfgebiet sind Dachgauben nur in einer Breite von: Regelfall: 4,0 m Ausnahme: 4,5 m zulässig.
- 3.0 Drempelhöhe
- 3.1 Die zulässige Drempelhöhe ist nur für 1 Vollgeschoß zulässig.
- 4.0 Einfriedung
- 4.1 Im Dorfgebiet sind Einfriedungen bis zu einer Höhe von 1,0 m zulässig. Zulässig sind Jägerzäune, Holzlattenzäune und Hecken. Unzulässig sind Mauern, Beton-und Metallzäune.
- 5.0 Gestaltung -----
- Holzblockhäuser sind im Ortsteil Zansebuhr nicht zugelassen. Die Außenwände von Gebäuden sind aus Klinker oder Backstein in den Farbstufen :rot,ocker und braun oder farbiger Außenputz Farbstufen weiß, ocker, gelb und hellbraun auszuführen.Baustoffimitate sind
- Die Abrundungssatzung gilt in Verpindung mit dem Grünordnungsplan.

Die in der Anlage beigefügten Flurkartenauszüge sind nicht amtlich und als Nachtrag zur Kartengrundlage zu sehen.



Die Gemeindevertretung beschließt gemäß § 86 der Landesbauordnung M-V die in der seit dem 02.09.1999 rechtskräftigen Satzung gemäß § 34 BauGB festgesetzten Regelungen über die örtlichen Bauvorschriften wie folgt zu ändern:

- 1.0 Dächer
- 1.1 Die Dächer der Hauptgebäude sind mit einer Dachneigung von 24 bis 50 Grad
- 1.2 Zulässige Dachformen sind Sattel-, Walm-, Krüppelwalm und Zeltdach.

als das Hauptgebäude oder als Flachdach ausgeführt werden.

- 1.3 Die Dächer der Nebenanlagen und Garagen können mit einer flacheren Dachneigung
- 2.0 Gauben sind bis zu einer Breite von 4,0 Meter zulässig. Ausnahmen sind bis



Verfahrensvermerke:

Die betroffenen Bürger und berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 7.1.1994 zur Abgabe einer Stellung nahme aufgefordert worden.

Ort/Datum/Siegelabdruck Nieparo, 10,01. 1994

Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 281+,74 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Ort/Datum/Unterschrift Niepars, 29.07.1994

Die Satzung gem. § 34 Abs.4 Satz 1 Nr.1 und 3 über den im Zusammenhang bebauten von der Gemeindevertretung beschlossen (Beschluß-Nr. 31-2194)

Ort/Datum/Siegelabdruck -Unterschrift-Nienaro, 29.07. 1994

Die Genehmigung der Satzung wurde gem. § 246 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 4 BauGB mit Erlaß des Innenministers des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 05-04 1995 mit Auflagen erteilt.

Ort/Datum/S egelabdruck -Unterschrift-

Die Auflagen wurden durch satzungsändernden Beschluß der Gemeindevertretung erfüllt. Die Auflagenerfüllung wurde mit Erlaß des Innenministers des Landes Mecklenburg - Vorpommern vom bestätigt.

Ort/Datum/Siegelabdruck Unterschrift-Bürgermeister

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

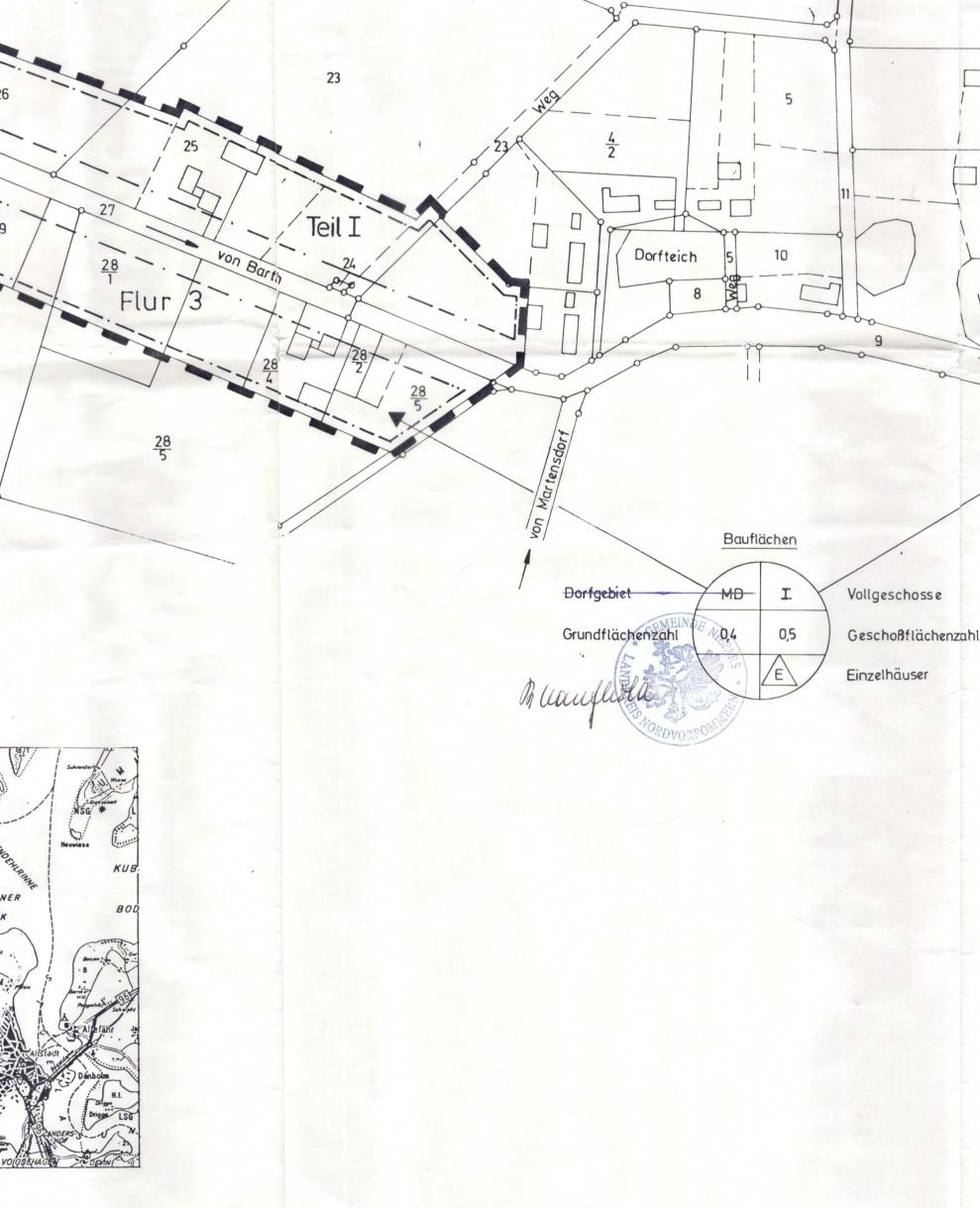
Ort/Datum/Siegelabdruck - Unterschrift-Wienaro 13.08.1999 (3) Bürgermeister

Die Satzung ist am zusammen mit-der Genehmigung ortsüblich bekannt gemacht worden; gleichzeitig ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens -und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden.Die Satzung ist mithin amoz.09.499 rechtsverbindlich geworden.

Ort/Datum/Siegelabdruck Unterschrift-

SATZUNG DER GEMEINDE NIEPARS ÜBER DIE FESTLEGUNG UND ABRUNDUNG DES IM ZUSAM-MENHANG BEBAUTEN ORTSTEILS FÜR DAS GEBIET ZANSEBUHR

Planverfasser: Frau Fenske HbE Ingenieurbüro Frankenstraße 57 18439 Stralsund Tel.: 03831 / 280109 Fax: 280544



Planzeichenerklärung

Planzeichenverordnung 1990 Planz VO 90 vom 18.12.1990 BauGBI, § 58

Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB § 1 - 11 der Anlage 1 BauNVO) Wohnbauflächen

Dorfgebiet Ø 5 Bau NVO

Maß der baulichen Nutzung

Grundflächenzahl

Geschößflächenzahl Zahl der Vollgeschosse § 16 BauNVO

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 Bau NVO)

Nur Einzelhäuser zulässig

Baugrenze

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)